



Resolution, erarbeitet von den SP MigrantInnen Schweiz verabschiedet von der Delegiertenversammlung der SP Schweiz am 27. Juni 2020

Armut bekämpfen statt die Migrationsbevölkerung – gegen die Rückstufung des Aufenthaltsrechts aufgrund von Sozialhilfe und Sprache

Die SP ist die Partei für die Schwächsten in unserer Gesellschaft. Ohne die Arbeit von Tausenden von Menschen mit Migrationshintergrund, mit oder ohne Schweizer Bürgerrecht, würde die Schweiz gesellschaftlich, sozial, kulturell, wissenschaftlich und wirtschaftlich nicht funktionieren.

Statt diese gewaltige Leistung zu würdigen und für die volle Teilhabe aller an der Gesellschaft zu sorgen, sind in den letzten Jahren die Bedingungen für einen guten und sicheren Aufenthalt in der Schweiz massiv verschlechtert worden. Seit 2019 können der unverschuldete Bezug von Sozialhilfe sowie angeblich unzureichende Sprachkenntnisse zur Verschlechterung oder gar zum Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz führen.

Diese Problematik hat sich mit der Corona-Krise verschärft. Bis heute gibt es kein soziales Auffangnetz für Personen, die in einem kleinen Stundenpensum durch Private angestellt und auch angemeldet sind. In der Regel handelt es sich um weibliche Reinigungsfachkräfte aus sozial schwachen Schichten, die über wenig bis gar kein Ersparnis verfügen. Viele rutschen unverschuldet in die Sozialhilfe. Noch schlimmer: Sie wagen sich nicht, zur Sozialhilfe zu gehen, weil sie damit ihr Aufenthaltsrecht und ihre Chance auf eine Einbürgerung gefährden. Daher bilden sich lange Schlangen bei gemeinnützigen Essensausgaben. Ein Rückfall ins vorletzte Jahrhundert!

Anlass für diese unhaltbaren Zustände ist, dass das revidierte Ausländergesetz das verfassungsmässig garantierte Recht auf Sozialhilfe (BV Art. 115) missachtet und für die ausländische Wohnbevölkerung je nach Situation faktisch aushebelt. Das gleichzeitig in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannte Gesetz trat in zwei Schritten in Kraft. Wer Sozialhilfe empfängt, verschlechtert seit dem 1. Januar 2018 seine Chance auf Einbürgerung massiv und gefährdet seit dem 1. Januar 2019 zudem sein Aufenthaltsrecht. Seither kann eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) zur Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zurückgestuft oder das Aufenthaltsrecht gänzlich entzogen werden, sofern die sehr hohen Integrationsanforderungen nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind. Die Rückstufung kann zudem mit Bedingungen für den weiteren Verbleib in der Schweiz verknüpft werden (Art. 62a VZAE). Nach einer Rückstufung kann die Niederlassungsbewilligung frühestens nach fünf Jahren erneut erteilt werden, vorausgesetzt die Person ist in der Zwischenzeit gut integriert – als ob eine fünfjährige Prekarisierung die Integration erleichtern würde! Bei anerkannten Flüchtlingen führt die Verknüpfung des Bezugs von Sozialhilfe mit dem Aufenthaltsrecht zu einer unannehmbaren Aushöhlung des Asylrechts und verstösst so gegen die Flüchtlingskonvention von 1951. Besonders stossend ist, dass der Bezug von Sozialhilfe oft die Folge vorausgehender Diskriminierungen ist.

Völlig unannehmbar ist auch das geforderte Sprachniveau. Personen, die in den 1950er und 1960er Jahren als „Gastarbeiter*innen“ in die Schweiz kamen, konnten zuvor oft nur wenige Jahre die Schule besuchen. Von ihnen heute im fortgeschrittenen Alter eine schriftliche Sprachprüfung zu fordern, ist absurd. Und es ist zutiefst unmenschlich, vom Ergebnis des Sprachtests die Verlängerung der Niederlassungsbewilligung C abhängig zu machen. Das geforderte sprachliche Niveau ist für viele Menschen, die sich in sozialer Not befinden, kaum erreichbar. Die Verknüpfung von Sprachkenntnissen mit dem Aufenthaltsrecht ist kein Beitrag zur Integration. Vielmehr ist die Rückstufung des Aufenthaltsrechts hinderlich für den Integrationsprozess.

Die Niederlassung kann wegen Sozialhilfebezug und angeblich ungenügender Sprachkenntnisse widerrufen werden (Art. 63 AIG) – und dies selbst nach mehr als 15 Jahren Niederlassung in der

Schweiz! Ein allfälliges Sozialhilferisikos kann zudem das Recht auf Familiennachzug aushebeln. Verschärfend kommt hinzu, dass die Kantone diese schwammigen Bestimmungen völlig willkürlich umsetzen. Selbst jetzt, mitten in der Corona-Krise, erleiden Personen aufgrund unverschuldetem Sozialhilfebezug gravierende Zusatzprobleme mit ihrem Aufenthaltsrecht und verschlechtern ihre Chance für zukünftige Einbürgerungen.

Die SP fordert deshalb:

- Der Bezug von Sozialhilfe ist ein verfassungsmässig und gesetzlich verankertes Recht. Die Inanspruchnahme darf unter keinen Umständen zu Nachteilen im Aufenthaltsrecht oder bei der Einbürgerung führen. Menschen, die unverschuldet in sozialer Not leben, keinen Zugang zu einer Ausbildung und zu einem Einkommen haben, sollen ihre Niederlassungsbewilligung nicht verlieren; vielmehr benötigen sie Unterstützung und Hilfe, um wieder Teil der Gesellschaft zu werden.
- Auch die Verfahrensrechte von Sozialhilfeempfangenden dürfen nicht beschnitten werden, wie das nun einzelne Kantone versuchen. So sollen auch so genannte Zwischenverfügungen von Sozialämtern weiterhin durch eine Beschwerde angefochten werden können. Deshalb unterstützt die SP den Entscheid, dass ein anderslautendes Urteil des Bundesgerichts nun beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten wird.
- Die heutige absolute Schutzfrist von 15 Jahren muss wieder eingeführt werden: Wer während 15 Jahren über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, darf diese aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit oder angeblich ungenügenden Sprachkenntnissen nicht wieder verlieren.
- Sozialhilfeabhängigkeit und angeblich ungenügende Sprachkenntnisse dürfen grundsätzlich nicht mit ungenügender oder fehlender Integration gleichgesetzt werden.
- Die Sozialhilfe darf nicht unter das von Art. 12 Bundesverfassung gesetzte Minimum fallen. Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht kürzlich erneut bestätigt.
- Das Recht auf Familiennachzug darf nicht verschlechtert werden; vielmehr muss anerkannt werden, dass der Familiennachzug die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration verbessert.
- Auf die fünfjährige Wartefrist nach Artikel 34 Absatz 6 AIG muss verzichtet werden.
- Der Bund muss dafür sorgen, dass die Kantone die bundesrechtlich vorgesehenen Bedingungen im Vollzug zumindest nicht weiter verschärfen und im Einzelfall von Härtefallklauseln Gebrauch machen.
- Von Rückstufungen Betroffene sollten systematisch ermuntert werden, Beschwerde einzureichen.
- Die vom Bundesrat im Februar 2020 angekündigte weitere Verschlechterung des Aufenthaltsrechts für Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen werden durch die SP mit allen Mitteln bekämpft.

(Diese Resolution wurde von einer Arbeitsgruppe der SP MigrantInnen erarbeitet, welche die Delegiertenkonferenz vom 22. Februar 2020 eingesetzt hatte. Der „AG Rückstufungen“ gehörten ihr an: Mustafa Atici, Mario Cadinu, Silvina Dias Rodrigues, Suthakaran Ganapathipillai, Firat Gül, Peter Hug, Mike-Justin Kabongi, Najat Kadib Ait Lakoul, Grazia Tredanari, Werlen Mirjam, Osman Osmani, Mbombo Laurent. Das Präsidium der SP MigrantInnen stimmte der Schlussfassung am 8. Juni 2020 zu Handen der DV der SP Schweiz zu. Diese stimmte der Resolution am 27. Juni 2020 mit 156 : 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu).